Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Koserow für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.02.2022 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

	Ansatz 2022
einen Gesamtbetrag der Erträge von	3.725.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.638.300
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	98.800

2. im Finanzhaushalt auf

		Ansatz 2022
a)	einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	3.348.700
	einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen* von	3.079.800
	einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	268.900
b)	einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	267.800
	einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.182.100
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-914.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 334.800 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

^{*}einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

Hebesätze für Realsteuern

			v. H.
1.	a)	Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf	323
	b)	Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	427
2.		Gewerbesteuer auf	385

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 6,6455 Vollzeitäguivalente (VzÄ).

§ 7

Weitere Vorschriften

- 1. Auf die Einzeldarstellung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen unterhalb der Wertgrenze von 100.000 € kann gem. § 4 Abs.7 GemHVO-Doppik verzichtet werden.
- 2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 1 der Kommunalverfassung ist
 - a) ein entstehender Jahresfehlbetrag / jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen erheblich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet,
 - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages / jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen wesentlich, wenn er 10 v.H. der Gesamtauszahlungen überschreitet.
- 3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nummer 2 Kommunalverfassung sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen / Auszahlungen erheblich, wenn sie im Einzelfall 10 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigen.
- 4. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nummer 1 Kommunalverfassung sind unabweisbare Auszahlungen für Investitionen geringfügig, wenn sie 10 v.H. der Gesamtauszahlungen nicht übersteigen.
- 5. Im Sinne des § 48 Absatz 3 Nummer 2 Kommunalverfassung gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 1 Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

	31.12.2022
Zum Ergebnishaushalt: Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	2.780.299
Zum Finanzhaushalt: Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	5.219.250
Zum Eigenkapital: Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich	13.380.022

§ 8

Eigenbetrieb Kurverwaltung

Der Wirtschaftsplan wird mit folgenden Festsetzungen beschlossen:

	Euro
Erfolgsplan Gesamtbetrag der Erträge	1.415.000
Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.345.000
	70.000
Jahresergebnis	70.000
Finanzplan	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	246.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	98.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Geschäftstätigkeit	148.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	420.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-420.000
Saldo dei Ein- und Auszahlungen aus dei investitionstatigkeit	-420.000
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	640.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	86.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	554.000
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds Festsetzungen unter Genehmigungsvorbehalt	282.000
r estsetzungen unter Generningungsvorbenalt	
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen mit Ausnahme von Umschuldungen	0
Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit	350.000
Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen	0
In der Stellenübersicht ausgewiesene Stellen in Vollzeitäquivalenten	8,7722
Sonstige Angaben	
Gesamtbetrag der aus Wirtschaftsplänen der Vorjahre voraussichtlich fortgeltenden Kreditermächtigungen	0
Finanzmittelbestand am Ende der Periode	68.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2020	1.004.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2021 voraussichtlich	1.084.000
Wertansatz des Eigenkapitals in der Bilanz zum 31.12.2022 voraussichtlich	1.152.000

Koserow, 08.03.2022

Ort, Datum



R. König

Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen im § 8 sind am 07.02.2022 durch die Gemeindevertretung beschlossen und am 07.03.2022 wie folgt erteilt worden:

- Der für den Eigenbetrieb Kurverwaltung Ostseebad Koserow veranschlagte Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird vollständig in Höhe von 350.000 € (in Worten: dreihundertfünfzigtausend Euro) unter der folgenden Bedingung genehmigt:

Die Kassenkredite sind zur Vorfinanzierung von geförderten Investitionsvorhaben erst in Anspruch zu nehmen, wenn die Gesamtfinanzierung gem. § 64 Abs. 1i. V. m. § 43 Abs. 2 KV M-V für das jeweilige Vorhaben vorliegt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auslegungshinweis gemäß § 4 Durchführungsverordnung zur KV M-V i.V.m. § 8 der Hauptsatzung.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 09.03.2022 bis 07.04.2022 während der öffentlichen Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Usedom-Süd, Markt 7, 17406 Usedom, Raum 37 öffentlich aus.

Die zur Auslegung bestimmten Unterlagen stehen während des Auslegungszeitraumes auch im Internet unter der Adresse www.amtusedom.de und dort unter dem Link "Bürgerinformationssystem", Gemeinde Koserow, zur Information, Einsichtnahme und zum Abruf (Download) bereit.

R. König

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage http://www.amtusedom-sued.de am 08.03.2022

